

### 33. Aufwertung von Bereicherungsansprüchen und Grundsätze für den Umfang der Aufwertung.

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. März 1924 i. S. D. & Co. (Kl.) w. A. & Sohn (Bekl.). I 294/23.

I. Landgericht Darmstadt, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht das.

Die Beklagte hatte einen Flügel an S. in Lugano verkauft und sandte ihn gemäß Weisung des S. an die klagende Spediteurin nach Basel. Von hier aus wollte S. die Weiterbeförderung nach Lugano selbst veranlassen. Die Sendung war mit einer Nachnahme von 15 650 M belastet; sie traf am 27. Mai 1920 in Basel ein. Bereits vorher hatte S. der Klägerin mitgeteilt, daß er die Annahme des Flügels wegen vertragswidriger Beschaffenheit verweigere; die Klägerin möge sich mit der Beklagten in Verbindung setzen. Auf die Mitteilung von der Annahmeverweigerung erteilte die Beklagte der Klägerin telegraphisch die Anweisung, den Flügel sofort zurückzusenden. Inzwischen hatte die Bahn die Klägerin, die mit ihr in laufender Rechnung (Stundungsverkehr) stand, mit der Nachnahme, umgerechnet in schweizer Franken, belastet. Die Klägerin ließ sich den Flügel ausliefern und sandte ihn bald darauf an ihre Filiale in Mannheim, wo sie ihn der Beklagten gegen Zahlung ihrer Auslagen und Spesen zur Verfügung stellte. Da die Beklagte die Zahlung des Betrags verweigerte, erhob die Klägerin Klage auf Zahlung des Frankensbetrags, mit dem sie belastet worden war, auf Zahlung von Lagergeld und anderen in Basel entstandenen Spesen, gleichfalls in Franken, endlich auf Zahlung von Mannheimer Spesen. Sie stützt ihren Anspruch sowohl auf Vertrag wie auf ungerechtfertigte Bereicherung.

Das Landgericht sprach den Nachnahmebetrag in Mark und außerdem 434,77 M Spesen zu, Zug um Zug gegen Auslieferung des Flügels. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin zurück. Ihre Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

(Zunächst wird ausgeführt, daß der Anspruch aus Vertrag unbegründet sei, da die Klägerin nach der Sachlage nicht das Recht gehabt habe, für Rechnung der Beklagten den Flügel einzulösen und die Nachnahme, die von ihr in Franken gefordert worden sei, zu bezahlen. Dann wird fortgefahren:)

Es ist somit der Bereicherungsanspruch zu erörtern, den das Berufungsgericht seiner Beurteilung zugrunde gelegt hat. Zweck des im Gesetze geregelten Bereicherungsanspruchs ist, demjenigen, aus dessen Vermögen Werte ohne innerlich rechtfertigenden Grund in das Vermögen eines anderen übergegangen sind, diese Werte wieder zu ver-

schaffen, soweit der andere in seiner Vermögenslage durch jenen Übergang bereichert ist. Das Berufungsgericht hat — im Hauptpunkte — angenommen, daß die Beklagte in ihrem Vermögen um den Betrag der Nachnahme von 15 650 *M* bereichert ist, welcher Betrag ihr von der Bahn ausgezahlt ist, nachdem die Klägerin die Nachnahme eingelöst hatte. Es fragt sich, ob die Revision mit Recht behauptet, daß der herauszuzahlende Bereicherungsbetrag aufgewertet werden muß. Diese Frage ist in der Tat dem Grunde nach zu bejahen. Schon im ersten Entwurf zum BGB. § 740 war bestimmt: die Verbindlichkeit zur Herausgabe . . . . . erstreckt sich auch auf dasjenige, was der Empfänger aus dem Geleisteten erworben hat. In den Motiven Bd. 2 S. 838 war zu dieser Bestimmung ausgeführt, es fehle an jedem Grunde, das aus dem Geleisteten Erworbene anders zu beurteilen, als das Geleistete. Freilich könne die ausdrückliche Gleichstellung insofern nicht unbedenklich erscheinen, als Zweifel entstehen könnten, inwiefern der nur indirekte oder rechtsgeschäftliche Erwerb zu dem Erwerb aus dem Empfangenen gehöre. Es könne aber darauf vertraut werden, daß Praxis und Wissenschaft in der richtigen Abgrenzung nicht fehl gehen würden. In der zweiten Kommission wurde, ohne daß eine sachliche Änderung beabsichtigt war, die Vorschrift bestimmter gefaßt und beschlossen, der Verpflichtete habe die „Nutzungen“ des erlangten Gegenstandes herauszugeben, Prot. Bd. 2 S. 708 fig. Diese Bestimmung ist — unter Beschränkung auf die „gezogenen“ Nutzungen — Gesetz geworden (§ 818 BGB). Zu den Nutzungen gehören auch die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache gewährt (§ 100 BGB., Warn. 1922 Nr. 122). Das Vorstehende zeigt, daß gerade bei Bereicherungsansprüchen die Herausgabe auch desjenigen, was „aus“ dem Empfangenen erlangt ist, gefordert werden kann. Daraus folgt, daß bei Bereicherungsansprüchen die Aufwertung eines zurückzuerstattenden Betrags nicht ausgeschlossen ist. Selbstverständlich kann nicht gefordert werden, was nicht „aus“ dem grundlos Empfangenen, sondern vielmehr durch geschäftliche Maßnahmen, etwa durch Spekulation oder dgl. erlangt ist. Die Rückforderungsmöglichkeit liegt aber in dem Umfange vor, in welchem ein Betrag, der so verwendet oder angelegt ist, wie dies in kaufmännischen Geschäften zu geschehen pflegt, sich rein durch die Geldentwertung dem nominellen Papiermarkbetrage nach vergrößert hat. Im vorliegenden Falle ist von dieser Möglichkeit der Aufwertung eines Bereicherungsanspruchs Gebrauch zu machen. Es wäre unbillig, entbehre also eines innerlich berechtigenden Grundes, wenn die Klägerin für die verauslagten 2631,85 schweizer Franken einen Betrag von etwa 15 000 Papiermark jetzt zurückerhielte, während die Beklagte die 15 000 Papiermark im Sommer 1920 erhalten und sie bei geschäftsüblicher Verwendung oder Anlage auf einen weit größeren Papier-

markbetrag erhöht hat. Das Verlangen der Aufwertung ist also dem Grunde nach berechtigt.

Der Höhe nach ist folgendes zu beachten: Volle Aufwertung — etwa in der Weise, daß heute so viel Mark zu zahlen sind, wie heute dem Dollarwerte gleichkommen, den die 15 650 *M* im Sommer 1920 hatten — kann nicht gefordert werden. Denn die Erfahrung lehrt, daß ein in Deutschland befindliches Markkapital durch reguläre Geschäftsverwendung oder erlaubte geschäftsübliche Anlegung nicht in demjenigen Werte erhalten werden konnte, den es, gemessen an einem ständigen Wertmesser, im Jahre 1920 hatte. Es ist deshalb nur eine teilweise Aufwertung zulässig. Weiter kann die Beklagte einen etwaigen Schaden, den sie durch die Vorenthaltung des Flügels erlitten hat, wobei u. a. an eine etwaige Wertverminderung desselben infolge der langen Lagerung gedacht werden könnte, in Abzug bringen. Es wird, wie bei jeder Aufwertung, auf die Lage der berechtigten Interessen beider Teile Rücksicht genommen werden müssen.